

# Umweltförderungen für Privatpersonen

## Richtlinien

**gültig ab 1. 1. 2010**

Liebe Klagenfurterinnen,  
liebe Klagenfurter!

Umweltschutz wird in Klagenfurt groß geschrieben. So sind auch Förderungsmaßnahmen für Private ein wichtiges Instrument, wenn es darum geht gewünschte Entwicklungen in punkto Umweltschutz entsprechend voranzutreiben. Für das Umweltreferat Klagenfurt am Wörthersee steht dabei auch das Thema Nachhaltigkeit im Vordergrund: auf diese Art und Weise soll mehr in die Lebensqualität der Klagenfurter Bevölkerung investiert werden.

In Zeiten des Sparens, wo auch die Budgets für Förderungen gekürzt werden, müssen Förderungen auf einige wenige Bereiche konzentriert werden.

Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Luftreinhaltung sind die wichtigsten Themen in Klagenfurt, wobei wir bei den Förderungen den Schwerpunkt auf Sanierungen bestehender Anlagen und Objekte setzen wollen.

Die Inanspruchnahme unserer Umweltförderungen trägt nicht nur wesentlich zur Verbesserung des Umweltschutzes bei, sondern sichert und schafft auch Arbeitsplätze. Die Zeiten fossiler Energieträger neigen sich dem Ende zu und der Markt für erneuerbare Energieträger und Umwelttechnologien wächst stetig. Mir ist es ein großes Anliegen, erneuerbare Energieträger und Energiesparmaßnahmen weiterhin zu forcieren und maßgeblich zur Lebensqualität in Klagenfurt am Wörthersee beizutragen.

Ihre Umweltreferentin

StR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup> Andrea Wulz



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Heizungsumstellung von Festbrennstoffzentralheizung (Holz, Kohle, Koks) oder Einzelofenfeuerung	3
Energieberatung.....	5
Schallschutzmaßnahmen bei Verkehrslärm an Gemeindestraßen und im Flughafenbereich .....	6
Allgemeine Bestimmungen.....	8

## Heizungsumstellungen

Nummer	Maßnahme	Punkteanzahl
1.	Umstellung auf Fernwärme	8
2.	Umstellung auf Erdgas mit Brennwerttechnik	5
3.	Umstellung auf Biomasse mit automatischer Brennraumbeschickung	5
4.	Umstellung auf Wärmepumpe	4
5.	Thermische Solaranlage je m <sup>2</sup> für Heizungsunterstützung	0,5

- zu Maßnahme 1: Bei Errichtung eines Fernwärmeanschlusses in einem Mehrfamilienhaus gilt folgendes:

Anschlussleistung in kW	Punkte
Bis einschließlich 20 kW	8
Bis einschließlich 70 kW	12
Bis einschließlich 120 kW	16
Bis einschließlich 170 kW	20
Bis einschließlich 220 kW	24
Bis einschließlich 270 kW	28
Über 270 kW	30

- Zu Maßnahme 2 - 3: Bei Umstellung auf Erdgas oder Biomasse mit automatischer Brennraumbeschickung in einem Mehrfamilienhaus gilt folgendes:

Anschlussleistung in kW	Punkte
Bis einschließlich 10 kW	5
Bis einschließlich 20 kW	10
Bis einschließlich 50 kW	15
Über 50 kW	20

- Die Förderung der Maßnahmen 2 - 4 ist ausgeschlossen, wenn der Anschluss an eine Fernwärmeversorgungsanlage gegen eine ortsübliche Anschlussgebühr möglich ist. Maßnahme 2 ist förderbar, wenn nur Erdgas als leitungsgebundener Energieträger im jeweiligen Gebiet vorhanden ist.
- Die Förderung der Maßnahme 3 ist nur möglich, wenn bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

	CO	Org.C	NOx	Staub	CO	Org.C	NOx	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/ Nm <sup>3</sup>	mg /Nm <sup>3</sup>	mg /Nm <sup>3</sup>	mg /Nm <sup>3</sup>
<b>Pellets- kessel</b>	60	3	100	15	90	5	150	23
<b>Hackgut- kessel</b>	150	5	120	30	225	8	180	45

- Zu Maßnahme 4: Die Wärmepumpe muss mindestens folgende Arbeitszahl aufweisen:
  - Erdwärmepumpe, Wasser-Wasser-Wärmepumpe: 4,0
  - Tiefenbohrung (Erdwärmesonde) : 3,8
  - Luft-Wasser-Wärmepumpe: 3,0  
(berechnet nach VDI 4650)
- Die ausgetauschte Heizungsanlage muss ein Mindestalter von 10 Jahren aufweisen.

## Energieberatung mit Bauthermografie

Nummer	Maßnahme	Punkteanzahl
6.	Energieberatung für Einzelhaushalte	1
7.	Energieberatung für Hausgemein- schaften	3

- Es werden nur Energieberatungen durch zertifizierte EnergieberaterInnen und mit Vorlage der bauthermografischen Aufnahmen und des Beratungsprotokolls gefördert.
- Nicht gefördert werden:
  - Energieberatungen oder die Erstellung von Energieausweisen, die gesetzlich gefordert werden (z.B. laut EU-Gebäuderichtlinie) oder
  - Energieberatungen, die im Zuge der Inanspruchnahme einer Förderung von einer anderen Institution benötigt werden.

## Schallschutzmaßnahmen bei Verkehrslärm an Gemeindestraßen und im Flughafenbereich

Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern und Fenstertüren in Wohn- und Schlafräumen und zusätzlichen Schalldämmlüftern in Schlafräumen, die auf eine besonders verkehrsreiche Gemeindestraße führen oder durch Fluglärm im Einflussbereich des Flughafens belastet sind.

Gefördert werden kann weiters die Errichtung von Schallschutzwänden für Liegenschaften, die an einer besonders verkehrsreichen Gemeindestraße gelegen sind.

Nummer	Maßnahme	Punkteanzahl
8.	Schallschutzfenster oder -türen, je Stück	3
9.	Schalldämmlüfter je Stück	1
10.	Schallschutzwand anstelle von Fenster, je Stück	3

- Der Verkehrslärm muss einen Dauerschallpegel  $L_{A,eq}$  verursachen, der von 6.00-22.00 Uhr über 60 dB und von 22.00-6.00 Uhr über 50 dB liegt, bezogen auf 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster von Wohn- und Schlafräumen.
- Die Wohnung, für die Schallschutzmaßnahmen gesetzt werden, darf 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschreiten und muss als ordentlicher Wohnsitz dienen.



- Die Schallschutzmaßnahmen müssen sich gegen besonderen Verkehrslärm richten, nicht jedoch gegen den Lärm eines Gewerbebetriebes, gegen Baulärm oder mutwillig verursachten Lärm.
- Schallschutzmaßnahmen, die nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz, durch die Bundesstraßenverwaltung oder durch das Land Kärnten gefördert werden können oder gefördert wurden oder die in einer nach 1973 erteilten Baubewilligung bereits vorgeschrieben wurden, können nicht gefördert werden.
- Das bewertete Schalldämmmaß der Fenster und Fenstertüren muss mindestens 38 dB, bei Schalldämmlüftern mindestens 32 dB betragen. Anzustreben ist, dass im betreffenden Raum ein Dauerschallpegel tags von 35 dB und nachts von 25 dB nicht überschritten wird.
- Bei Errichtung einer behördlich genehmigten und gleich wirksamen Lärmschutzwand wird der gleiche Zuschuss gewährt, der für förderbare Fenster (Fenstertüren) in Gebäuden oder der betroffenen Liegenschaften gewährt werden würde.
- Schallschutzwände können nur bei maximal zweigeschoßiger Verbauung gefördert werden. Das bewertete Schalldämmmaß der Schallschutzwand muss mindestens  $R_W = 20$  dB betragen, die Wand ist auf der Straßenseite absorbierend mit einem Kennwert von mindestens 4 dB auszuführen.

## Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Mittel, es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung!
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Stadtgebiet von Klagenfurt am Wörthersee realisiert wurden. AntragstellerInnen müssen ihren Hauptwohnsitz in Klagenfurt haben.
- Art der Förderung: einmaliger verlorener Direktzuschuss
- Pro AntragstellerIn kann maximal eine Punkteanzahl von 20 gefördert werden. Ausnahme: Höchstpunktezahl 30 bei Fernwärmeanschlüssen für Mehrfamilienhäuser
- Es können mehrere Anträge gestellt werden, die Punktezahl wird aber über einen Zeitraum von 5 Jahren addiert.
- Ein Punkt hat den Gegenwert von € 60,--.
- Eine Förderung von Investitionen erfolgt nicht bzw. in vermindertem Umfang, wenn hierdurch mehr als 40 % der Gesamtkosten durch öffentliche Fördermittel aufgebracht werden.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage des seitens der Stadt Klagenfurt aufgelegten, vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt den geforderten Nachweisen.
- Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Anlage bzw. Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, einlangen.
- Mit der Abwicklung der Förderungsaktion wird die Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz beauftragt. Die Überprüfung der technischen und personenbezogenen Voraussetzungen



für die Förderungen obliegt der Stadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Zu diesem Zweck ist der Zutritt zur Wohnung, dem Haus oder der Liegenschaft zu gestatten und die geforderten Auskünfte sind zu erteilen.

- Der/die AntragstellerIn stimmt der Ermittlung, der Verwendung, der Verarbeitung und der magistratsinternen Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Stadt Klagenfurt am Wörthersee und den Stadtwerken Klagenfurt (sowie durch von der Stadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragte Dritte) zu.
- Wird eine Förderung abgelehnt, so ist die nochmalige Einreichung nicht möglich.

### Informationen, Förderungsanträge und Ansuchen bei:

Magistrat Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Umweltschutz  
Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Jutta Horn, 537-4271

E-Mail: [jutta.horn@klagenfurt.at](mailto:jutta.horn@klagenfurt.at)

Stand: Jänner 2010

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Umweltschutz, Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – Redaktion: Mag. Bernadette Jobst, Tel.: 537-4269, Fax: 511694, e-Mail: [umwelt@klagenfurt.at](mailto:umwelt@klagenfurt.at)